Satzung
über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

vom 09.10.1997

in Kraft getreten am 23.10.1997

(Amtsblatt vom 22.10.1997 Nr. 19)

in der zur Zeit gültigen Fassung

einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

<u>Änderungen:</u>

1. Änderungssatzung vom 07.01.2002, in Kraft getreten am 15.01.2002
(Amtsblatt vom 14.01.2002, Nr. 1)

2. Änderungssatzung vom 21.07.2005, in Kraft getreten am 16.09.2005,
(Amtsblatt vom 15.09.2005, Nr. 15)

Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g :

§ 1
Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 2 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr; sie werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. *

Eggolsheim, den 09.10.1997

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Form vom 09.10.1997 (Amtsblatt des Marktes Eggolsheim vom 22.10.1997 Nr. 19). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug	4,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug	3,50 €
c) TSF, TSA u. sonstige Fahrzeuge	2,00 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug	65,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug	65,00 €
c) TSF, FSA u. sonstige Fahrzeuge	35,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörende Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	50,00 €
b) Stromerzeuger 5 KVA mit Beleuchtungssatz	25,00 €
c) Motorsäge	15,00 €
d) Tauchpumpe	15,00 €

4. Materialkosten

a) Ölbindemittel pro Sack	23,00 €
b) Entsorgungskosten von gebrauchtem Ölbindemittel	18,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	25,00 €

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	25,00 €

Anlage 2

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gebühren für freiwillige Leistungen setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug	4,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug	3,50 €
c) TSF, TSA u. sonstige Fahrzeuge	2,00 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug	65,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug	65,00 €
c) TSF, TSA u. sonstige Fahrzeuge	35,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörende Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	50,00 €
b) Stromerzeuger 5 KVA mit Beleuchtungssatz	25,00 €
c) Motorsäge	15,00 €
d) Tauchpumpe	15,00 €

4. Materialkosten

a) Ölbindemittel pro Sack	23,00 €
b) Entsorgungskosten von gebrauchtem Ölbindemittel	18,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	25,00 €